

98/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Bauer, Dr. Pumberger
haben am 30. Jänner 1996 unter der Nr. 17 /J an mich eine
schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Honigverordnung
gerichtet, die folgenden Wortlaut hat :

"1 Ist es Ihnen schon gelungen, seit der Beantwortung der FPÖ-. Anfrage Nr. 308/J (274/AB vom 21. 2.1995) mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Gespräch über die Wiederaufnahme der Verpflichtung zur Ursprungslandkennzeichnung in der Honigverordnung

aufzunehmen?

2. Sollte das nicht der Fall sein: werden Sie unabhängig davon die Honigverordnung in diesem Sinne ändern, zumal Sie . im Gesundheitsausschuß vom 19.9.1995 bereits die prinzipielle Bereitschaft dazu geäußert haben?

3. Wann ist - mit oder ohne Einverständnis des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten - mit einer diesbezüglichen Änderung der Honigverordnung zu rechnen, damit Österreichs Konsumenten nicht länger getäuscht werden können? "

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

Zu Frage 1 :

Am 7. Juli 1995 hat mein Ressort den Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung über Honig geändert wird, zur Herstellung des Einvernehmens an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt. In diesem Entwurf war vorgesehen, daß bei ausländischem - nicht aus einem EU-Mitgliedstaat bzw. Vertragsstaat des Abkommens über den EWR stammenden - Honig das Ursprungsland anzugeben ist.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten teilte mit Schreiben vom 4 . September 1995 mit, daß das Einvernehmen zu dieser Verordnung nicht hergestellt wird.

Diese Ablehnung wurde vor allem mit der EU-Rechtslage begründet, die die Neueinführung einer solchen Kennzeichnung (und um eine solche würde es sich bei der nunmehr fast einjährigen Geltungsdauer der Honig-Verordnung handeln) nicht zuläßt.

Außerdem sei die künftige und absehbare Entwicklung im Kennzeichnungsrecht der EU ebenso mitzuberücksichtigen wie der Umstand, daß heimische Imker auf Grund der geltenden Honigverordnung die Möglichkeit haben, ein allfälliges Imageproblem des österreichischen Honigs durch hervorhebende

nationale Herkunftsangaben positiv zu lösen.

Wie in der vorliegenden Anfrage bereits dargestellt, hat der Gesundheitsausschuß am 19 . September 1995 neuerlich den Wunsch an mich herangetragen, eine Lösung im Sinne der heimischen Imkerei herbeizuführen.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde daher mit Schreiben vom 4 . Oktober 1995 erneut ersucht, einer Regelung in diesem Sinne (Ursprungskennzeichnung bei Drittlandhonig) zuzustimmen; eine Antwort ist derzeit noch ausständig.

Zu den Fragen 2 und 3 :

Wie bereits aus der Beantwortung zu Frage 1 hervorgeht, ist die Novellierung der Honigverordnung nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten möglich; dieses Erfordernis legt § 19 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975 fest .